



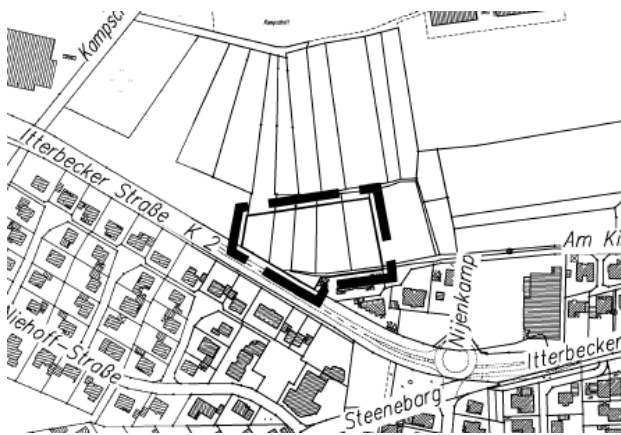
Öffentliche Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 95 „Itterbecker Straße Nord, Erweiterung Teil III“ der Gemeinde Uelsen

I.

Der Rat der Gemeinde Uelsen hat in seiner Sitzung am 19.02.2018 den Bebauungsplan Nr. 95 „Itterbecker Straße Nord, Erweiterung Teil III“ mit planungsrechtlichen und gestalterischen Festsetzungen einschl. der Begründung und Umweltbericht gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan beinhaltet im Wesentlichen die Ausweisung eines „Allgemeinen Wohngebietes“. Das rd. 0,6 ha große Plangebiet liegt nördlich der Itterbecker Straße und westlich der Straße „Nienkamp“ und ist aus der nachstehenden Übersichtskarte ersichtlich.



II. Hinweise

1. Der o.a. Bebauungsplan einschl. der Begründung mit Umweltbericht und Anlagen (artenschutzrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Fachbeitrag, Immissionsprognose Tierhaltung) kann während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Uelsen, Itterbecker Straße 11, 49843 Uelsen, Zimmer 42, von jedermann eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 95 „Itterbecker Straße Nord, Erweiterung Teil III“ in Kraft.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
3. Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Uelsen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

III. Bekanntmachung

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Uelsen vom 19.03.2012 in der z. Zt. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Bekanntmachung im Internet ist am 09.03.2018 in den „Grafschafter Nachrichten“ hingewiesen worden.

Uelsen, 09.03.2018

Gemeinde Uelsen
Der Gemeindedirektor